



23. OKT. 2020

P.P. A CH-3003 Bern, ESTV/MWST

MME TAX AG
HERR ROLAND REDING
ZOLLSTRASSE 62
POSTFACH
8031 ZÜRICH

MWST-Nr.	CHE-100.955.715 MWST
ESTV-ID	052.0097.9433
Geschäftsfall-ID	645d000m
Ansprechperson	Josef Imhof / IMJ
Telefon	+41 58 465 13 46
Adresse	Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern
Internet	www.estv.admin.ch
Ihr Zeichen	112188 201007
Ihre Nachricht vom	7. Oktober 2020

Bern, 22. Oktober 2020

**IST Investmentstiftung, Manessestrasse 87, 8045 Zürich (CHE-100.055.715 MWST)
Bemessungsgrundlage der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen**

Sehr geehrter Herr Reding
Sehr geehrter Herr Dekker

Wir beziehen uns auf die telefonische Besprechung zwischen Frau Céline Gindrat und Herrn Roland Reding vom 1. Oktober 2020 sowie Ihre Eingabe vom 7. Oktober 2020. Wir teilen Ihnen dazu Folgendes mit:

1. Ausgangslage

Die IST Investmentstiftung verwaltet als Anlagestiftung die Vorsorgegelder für über 500 private und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz. Gemäss eigenen Angaben hat die IST Investmentstiftung die Umsätze aus Wertschriftenverkäufen in den MWST-Abrechnungen der Steuerperioden 2017 bzw. 2019 als steuerausgenommene Umsätze deklariert, woraus bei der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen (UARTV) eine Einstufung in die zweithöchste bzw. höchste Tarifkategorie für die Abgabjahre 2019 und 2020 resultierte. Sie fragen an, ob Ihre Mandantin die Wertschriftenverkäufe i.S.v. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG als steuerausgenommene Umsätze unter den Ziffern 200/230 des MWST-Abrechnungsformulars zu deklarieren hat, und ob das stossende Resultat der Berücksichtigung dieser Umsätze bei der Tarifbestimmung für die UARTV aufgrund der aktuellen Gesetzeslage und Praxis hinzunehmen ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an

Gesellschaften und anderen Vereinigungen; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen (vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG¹).

Im MWST-Abrechnungsformular ist unter der Ziffer 200 der jährliche Gesamtumsatz – also das Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (weltweiter Umsatz) – zu deklarieren. Zum weltweiten Umsatz gehören auch die steuerausgenommenen Umsätze (vgl. MWST-Info 15 Abrechnung und Steuerentrichtung, Ziff. 1.3).

Abgabepflichtig für die Unternehmensabgabe ist ein Unternehmen, wenn es den vom Bundesrat festgelegten Mindestumsatz in der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode nach Art. 34 MWSTG erreicht hat (vgl. Art. 70 Abs. 1 RTVG²).

Als Unternehmen gilt, wer bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist (Art. 70 Abs. 2 RTVG).

Als Umsatz im Sinne von Art. 70 Abs. 1 MWSTG gilt der von einem Unternehmen erzielte, gemäss MWSTG zu deklarierende Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, unabhängig seiner Mehrwertsteuerlichen Qualifikation (Art. 70 Abs. 3 RTVG).

Der Bundesrat legt den Mindestumsatz so fest, dass kleine Unternehmen von der Abgabe befreit sind (vgl. Art. 70 Abs. 4 RTVG). Der jährliche Mindestumsatz für die Abgabepflicht eines Unternehmens beträgt CHF 500'000 (vgl. Art. 70 Abs. 5 RTVG i.V.m. Art. 67b Abs. 1 RTVV³).

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Umsatz. Der Bundesrat legt mehrere Umsatzstufen mit je einem Tarif pro Stufe fest (Tarifkategorien; vgl. Art. 70 Abs. 5 RTVG i.V.m. Art. 67b Abs. 2 RTVV).

3. Beurteilung

Gemäss Art. 70 Abs. 3 RTVG knüpft die Unternehmensabgabe am jährlichen Gesamtumsatz eines Unternehmens ohne Mehrwertsteuer und unabhängig seiner mehrwertsteuerlichen Qualifikation an, der im MWST-Abrechnungsformular unter Ziffer 200 deklariert wird (abzüglich der Entgeltsminderungen unter Ziffer 235). Der massgebende Gesamtumsatz erfasst im Unterschied zum steuerbaren Umsatz, auf dem die Mehrwertsteuer berechnet wird, auch die von der Steuer befreiten und die von der Steuer ausgenommenen Umsätze der Unternehmen. Der Gesamtumsatz wird als Massstab für die Grösse eines Unternehmens herangezogen (vgl. Botschaft RTVG⁴, 4986-4987).

Wegleitend für die Ausgestaltung der Unternehmensabgabe war die Anforderung, dass sowohl für die Erhebung der Abgabe als auch für die Befreiung von derselben einfache Verfahren gewählt

¹ Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20).

² Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40).

³ Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401).

⁴ Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG), BBl 2013, 4975 ff.

werden, welche weder für die Abgabepflichtigen noch für die Erhebungsstelle einen übermässigen Aufwand verursachen. Der Gesetzgeber hat bewusst die Anknüpfung an bereits von anderen Behörden erhobene Sachverhalte angestrebt und Einzelfallprüfungen zu vermeiden versucht (vgl. Botschaft RTVG, 4985). Der Umsatz gemäss Mehrwertsteuerdeklaration als gesetzlich explizit vorgesehene Bemessungsgrundlage (Art. 70 Abs. 3 MWSTG) erfüllt diese Voraussetzungen: Ein Abstellen auf den Umsatz bedeutet für die Erhebungsbehörde eine grosse administrative Vereinfachung gegenüber der früheren Empfangsgebühr und entlastet auch die Unternehmen, indem keine zusätzliche Deklaration oder Meldung erforderlich ist (vgl. Botschaft RTVG, 4990; vgl. dazu Urteil des BVGer⁵ A-1078/2019 vom 7. Juli 2020 E. 3.3.4.1).

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurden als Bemessungsgrundlage für die Unternehmensabgabe ursprünglich neben dem Umsatz auch weitere Möglichkeiten in Betracht gezogen (wie beispielsweise die Anknüpfung an die Lohnsumme oder an die Anzahl Angestellte eines Unternehmens), letztlich aber aufgrund erhebungswirtschaftlicher Effizienz wieder verworfen (vgl. Botschaft RTVG, 4991; Urteile des BVGer A-1078/2019, a.a.O., E. 3.3.4.2, A-1378/2019 vom 5. Dezember 2019 E. 2.3.2, A-2025/2019 vom 24. April 2020 E. 3.2.1.).

Die Anknüpfung der Unternehmensabgabe an den Umsatz gemäss Mehrwertsteuerdeklaration trägt dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung Rechnung, indem dadurch grundsätzlich alle mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen von der Abgabepflicht betroffen sind (vgl. Urteil des BVGer A-1378/2019, a.a.O., E. 3.4.2.3). Auch die vom Gesetzgeber angestellten Praktikabilitätsüberlegungen stellen bei der Unternehmensabgabe als Massengeschäft gewichtige und ernsthafte Kriterien dar, die zu berücksichtigen sind. Dass damit eine gewisse Schematisierung einhergeht, die nicht sämtlichen Einzelfällen gerecht zu werden vermag, ist unvermeidlich und nicht zu beanstanden (vgl. Urteile des BVGer A-2025/2019, a.a.O., E. 3.3.2 und A-1078/2019, a.a.O., E. 3.3.4.3).

Durch die Einführung einer Mindestumsatzschwelle für «kleine Unternehmen» gemäss Art. 70 Abs. 4 MWSTG sollte sodann eine unzumutbare Belastung bei kleinen Betrieben verhindert werden (vgl. Botschaft RTVG, 4987). Sie berücksichtigt die regelmässig geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von kleineren Betrieben und vermag sich auf sachliche, nachvollziehbare Gründe zu stützen (vgl. Urteil des BVGer A-1378/2019, a.a.O., E. 3.4.2.3). Das BVGer hat die Umsatzschwelle von CHF 500'000 gemäss Art. 67b Abs. 1 RTVV ausserdem als gesetztes- und verfassungskonform bestätigt (vgl. Urteil des BVGer A-2025/2019, a.a.O., E. 3.3).

Zusammenfassend ist die Anknüpfung der Unternehmensabgabe an den Gesamtumsatz vom Gesetzgeber somit aufgrund sachlicher und durchdachter Kriterien festgelegt worden, wobei insbesondere auch Alternativen geprüft und verworfen worden sind. Die Anknüpfung der Unternehmensabgabe an den Gesamtumsatz wurde vom BVGer entsprechend auch implizit bestätigt (vgl. Urteil des BVGer A-1078/2019 vom 7. Juli 2020 E. 3.3.4.3, 3.4). Ausserdem findet die Anknüpfung der Unternehmensabgabe an den Umsatz gemäss Mehrwertsteuerdeklaration seine unmittelbare Grundlage in Art. 70 RTVG und damit in einem Bundesgesetz, welches für die rechtsanwendenden Behörden massgebend ist (Anwendungsgebot; vgl. Urteil des BVGer A-1078/2019, a.a.O., E. 3.1 f.).

⁵ Bundesverwaltungsgericht.

Zu erwähnen bleibt, dass der Bundesrat im Zuge der Überprüfung des Abgabesystems im Jahr 2020 ausserdem zum Schluss kam, dass im Grundsatz – mit Ausnahme der Tarifstruktur – nicht vom System der Unternehmensabgabe abgewichen werden soll. Insbesondere ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Anknüpfung der Abgabehöhe an den Gesamtumsatz das Ziel eines einfachen und effizienten Abgabesystems am besten erfüllt. Es ist kein alternatives Kriterium für die Regelung von Abgabebefreiung und -höhe erkennbar, das besser geeignet und gerechter wäre als der Gesamtumsatz eines Unternehmens; weder in Bezug auf die Einfachheit und die Effizienz des Systems, noch hinsichtlich einer besseren Berücksichtigung von Einzelfällen (vgl. Erläuternder Bericht des BAKOM vom 16. April 2020 zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung⁶).

Nach dem Gesagten steht damit im Ergebnis fest, dass gemäss Art. 70 Abs. 3 MWSTG für die Bemessung der Unternehmensabgabe stets auf den Gesamtumsatz (ohne Mehrwertsteuer) unabhängig seiner mehrwertsteuerrechtlichen Qualifikation abzustellen ist. Für Ausnahmen (sei es für bestimmte Arten von Unternehmen [wie etwa Pensionskassen] oder für bestimmte Umsatzen [wie etwa steuerausgenommene Wertschriftenverkäufe]) besteht aufgrund der bestehenden Bestimmungen kein Raum.

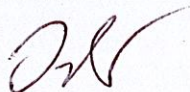
Entsprechend können wir Ihnen hinsichtlich Ihrer Anfrage bestätigen, dass die von der IST Anlagengestiftung erzielten steuerausgenommenen Umsätze aus Wertschriftenverkäufen i.S.v. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG unter der Ziffer 200 des MWST-Abrechnungsformulars (weltweiter Umsatz) zu deklarieren sind und der Gesamtumsatz als Bemessungsgrundlage für die Unternehmensabgabe heranzuziehen ist.

Klarzustellen bleibt, dass der Gesetzgeber – entgegen den Ausführungen (in Ihrer Eingabe unter Ziffer 3 Absatz 3) – keine Abgabebefreiung für Unternehmen vorsieht, «die im von der Steuer ausgenommenen Bereich tätig sind». Von der Unternehmensabgabe sind einzig Unternehmen befreit, die nicht bei der ESTV im MWST-Register eingetragen sind (vgl. Art. 70 Abs. 2 RTVG e contrario) sowie «kleine Unternehmen», die einen Gesamtumsatz von weniger als CHF 500'000 erreichen (vgl. Art. 70 Abs. 5 RTVG i.V.m. Art. 67b Abs.1 RTVV e contrario).

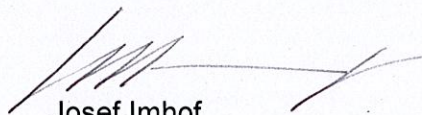
Wir hoffen, dass diese Ausführungen für Sie hilfreich sind.

Freundliche Grüsse

ABTEILUNG RECHT
Team III



Jeannine Müller
Teamleiterin



Josef Imhof
Teamleiter-Stellvertreter

⁶ Abrufbar unter www.bakom.ch > Das BAKOM > Medienmitteilungen (<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-78803.html>); besucht am 19.10.2020).